

Ausschreibungsbedingungen zum Kreispokalschießen des Lahn-Dill-Kreises:

1. Aus jedem Schützenverein des Lahn-Dill-Kreises darf eine Damen- bzw. Herrenmannschaft vom Ortspokalschießen teilnehmen.
2. Geschossen wird mit 4er-Mannschaften, 10 Schuss LG-Gewehr auf 10 Meter, stehend aufgelegt. Die 3 besten Schützen einer Mannschaft kommen in die Wertung.
3. Wertung erfolgt in Damen- und Herren-Klasse.
4. Es wird kein Startgeld erhoben.
Betreuer, Gewehre, sonstige Ausrüstung und Munition muss der Schützenverein der jeweils teilnehmenden Mannschaft stellen.
5. Trainingszeiten sind mit dem gastgebenden Verein zu vereinbaren. Ertl. dabei anfallende Gebühren legt der gastgebende Verein fest.
6. Die siegreichen Mannschaften in der Damen- bzw. Herrenklasse erhalten jeweils den Wanderpokal des Lahn-Dill-Kreises bis zum nächsten Kreispokalschießen. Die ersten 10 Plätze (Einzel bzw. Mannschaft) werden mit Urkunden ausgezeichnet.
7. Schützen*innen, welche aktiv bei RWK oder Meisterschaften in den KK-Gewehr- oder LG-Disziplinen teilnehmen sind in den Mannschaften nicht startberechtigt.
8. Das Vorschießen einzelner Schützen bzw. einer kompletten Mannschaft ist nicht zulässig. Aus Gründen der Chancengleichheit sollen alle Teilnehmer unter gleichen Bedingungen den Wettkampf absolvieren.
9. Aus Sicherheitsgründen darf während des Schießens von jeder Mannschaft nur jeweils ein Schütze plus Betreuer auf dem Schießstand anwesend sein. Rauchen, sowie Konsumieren alkoholischer Getränke ist auf dem Schießstand nicht gestattet.
10. Im Übrigen wird nach den Regeln der Sportordnung des Deutschen Schützenbundes geschossen. In Zweifelsfällen findet diese Anwendung (auch beim Beschießen einer fremden Scheibe).
11. Bei Ringgleichheit in den Platzierungen 1 bis 3 Mannschaft bzw. 1 -5 Einzelschützen werden die Scheiben der betroffenen Schützen nochmals mittels Zehntelanzeige ausgewertet. Bei Addition der Schüsse entscheidet dann das daraus ergebende höhere Gesamtergebnis. Ein Stechschießen entfällt.
12. Die Startzeiten und Stände werden den Mannschaften zugeteilt.
13. Fehlender Schützen haben kein Anrecht auf nachträgliche Teilnahme.

Gut Schuss!!!